



KANTON
NIDWALDEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft

Merkblatt

Massnahme Umgang Pflanzenmaterial Grün- pflege im Zusammenhang mit Japankäfer

Präzisierungen zur Massnahme Umgang mit Pflanzenmaterial aus der
Grünpflege aus der Pufferzone

**Das Herausführen von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus ist ver-
boten:**

- **Pufferzone:** Pflanzenmaterial aus der Grünpflege darf nur innerhalb der Pufferzone
oder in den Befallsherd transportiert werden.

**Es wird empfohlen, Grünschnitte, welche nicht unbedingt notwendig sind, während der Dauer
der Massnahme zu unterlassen oder das Grüngut vor dem Abtransport trocknen zu lassen.**

Die Massnahme gilt für Pflanzenmaterial aus der Grünpflege und Bioabfallcontainer (Grüne Tonne).



*Diese Massnahme soll die Verbreitung von Japankäfern unterbinden, welche sich im Pflanzenmaterial befinden kön-
nen.*



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September (im Jahr 2026 ab dem 6. August 2026).



*Die Massnahmen wirken sich unterschiedlich auf die Gemeinden aus. Die ordentliche Grüngutabfuhr von Privathaus-
halten ist jedoch gewährleistet. Betroffene Einwohner erhalten weitere Informationen bei ihrer Standortgemeinde.*



Ausnahmen

Pflanzenmaterial aus der Grünpflege wird auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt und der Trans-
port erfolgt insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder vollständig geschlossen transportiert). **Ein-
schränkungen und Ausnahmen im Detail in der Tabelle auf Seite 2.**

Einschränkungen und Ausnahmen im Detail

	Befallsherd	Pufferzone	Ausserhalb	
✗				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist grundsätzlich verboten.
✓				Transport innerhalb der jeweiligen Zone (Befallsherd, Pufferzone, Ausserhalb) ist ohne Einschränkung erlaubt.
✓				Transport aus äusseren Zonen in innere Zonen ist ohne Einschränkung erlaubt.
✓				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist erlaubt, wenn Pflanzenmaterial auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt ist und der Transport insektensicher* erfolgt.
✓				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist erlaubt, wenn Pflanzenmaterial abgelagert und dürr ist.
(✓)				Transport aus inneren Zonen in äussere Zonen ist erlaubt, wenn der Transport, Entleerung und Verwertung lückenlos insektensicher erfolgt. Nur mit KPSD-Ausnahmebewilligung** möglich.

* Insektensicherer Transport: mit Netz mit Maschenweite max. 5 mm oder vollständig geschlossen (z.B. Deckelmulde, Kehrlichtfahrzeuge oder Plane)

** KPSD: Kantonaler Pflanzenschutzdienst Nidwalden

Kanton Nidwalden
Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft
 Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans
 Telefon +41 41 618 40 40
 landwirtschaft@nw.ch
 www.nw.ch